

## **Handlungs- und Finanzierungskonzept für Baden-Württemberg im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes**

Die Maßnahmen, die über die Laufzeit des Gute-KiTa-Gesetzes von 2019 bis Ende 2022 ergriffen werden sollen, wurden bereits in der Sitzung vom 16. Juli 2019 vom Ministerrat gebilligt.

**Im Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2019 bis 2020 waren folgende Maßnahmen aufgeführt:**

- Gewährung von Leitungszeit und
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Diese beiden Maßnahmen werden auch in den Jahren 2021 und 2022 weitergeführt.

**Maßnahmen für die Jahre 2021 bis 2022 sind:**

- **Gewinnung von Fachkräften** durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (**PiA**) und **praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin**
- **Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation** (klassische Ausbildung)
- Stärkung der **Praxisanleitung**
- **Qualifizierung von Leitungskräften**
- Förderung eines **Kita-Profiles Sprache** durch **zusätzliche Sprachförderkräfte**
- Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch **Kinderbildungszentren**
- Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in BW durch **trägerspezifische, innovative Projekte**
- Weiterentwicklung und **Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen**

## 2.1 Ziele und Inhalte der neuen Maßnahmen

### Handlungsfeld 3:

#### a. Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin

Zielsetzung ist die Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung.

Die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Zuwendungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der PiA ausbilden, bei der Ausweitung ihrer Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für die praktische Ausbildung in der PiA zu unterstützen. Die Förderung wird in zwei Tranchen (zum Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2020/2021 sowie zum Schuljahr 2021/2022) erfolgen

Es ist außerdem beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2021/2020 auch eine Förderung für eine vergütete praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung (neue Bezeichnung: sozialpädagogische Assistenz) aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes aufzulegen. Hier sollen bis zu 360 Ausbildungsverhältnisse ab dem Schuljahr 2020/2021 gefördert werden. Die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Zuwendungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen dazu zu animieren, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten eine Ausbildungsvergütung über die Gesamtdauer der Ausbildung zu bezahlen.

Die Anträge zur Förderung sind bei der L-Bank zu stellen.

#### b. Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation

Handlungsziel ist, Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Erzieherinnen- und Erzieherausbildung im Feld der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Mit einem finanziellen Anreiz in Höhe von 2.000 Euro pro Berufsanfänger\*in sollen die während der klassischen Ausbildung erbrachten Leistungen anerkannt werden und eine Steigerung der Motivation zur Aufnahme einer Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung erreicht werden. Die Maßnahme ist auf die Berufsanfänger der Jahre 2021 und



2022 beschränkt.

Drei Monate nachdem ein Arbeitsvertrag – im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum – unterzeichnet wurde, erhalten sie eine einmalige Gratifikation in Höhe von 2.000 Euro.

Bezüglich der Beantragung folgen zeitnah weitere Informationen.

### **c. Stärkung der Praxisanleitung**

Um Kindertageseinrichtungen als Lern- und Ausbildungsorte zu stärken, benötigen Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) Begleitung. Praxisanleiterinnen, verstanden als Mentorinnen, benötigen ausreichend Zeitkontingente für diese Tätigkeit. Gerade bei PiAs, die an zwei Tagen je Woche in der Kindertageseinrichtung und die restliche Zeit in den Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sind, ist eine Verzahnung von Theorie und Praxis und eine gezielte Anleitung in der Einrichtung wichtig.

Ziel der Maßnahme ist es, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu steigern, indem die Arbeit der Praxisanleitung durch eine Vergütung wertgeschätzt wird (2.000 Euro pro Jahr pro praxisintegrierter Auszubildender). Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die Schülerinnen und Schüler von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit dem Lernort Schule, der die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der frühpädagogischen Fachkräfte trägt, gefördert werden.

Bezüglich der Beantragung folgen zeitnah weitere Informationen.

### **Handlungsfeld 4:**

#### **Qualifizierung von Leitungskräften**

Ausgehend von vereinbarten Kernaufgaben ist es unerlässlich, in einem gemeinsamen Prozess von Träger und Leitungskraft ein auf die Einrichtung abgestimmtes Tätigkeitsprofil für die Leitungskraft zu erstellen. Grundlage ist eine einheitliche Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte (Anforderungsprofil).

Für die Qualifizierung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen wurde ein lan-



deseinheitliches Konzept erstellt, das von den Anbietern der Qualifizierungsmaßnahme verbindlich umgesetzt werden muss.

Das Curriculum des Qualifizierungskonzepts des Kultusministeriums ist modular aufgebaut. Es beinhaltet ein Grundlagenmodul und je ein Modul zu den ausgewählten Kernbereichen pädagogischer Leitungstätigkeit (Konzeptions(weiter)entwicklung, Interaktions(weiter)entwicklung und Team(weiter)entwicklung). Insgesamt umfasst das Konzept 80 Unterrichtseinheiten (an insgesamt 10 Fortbildungstagen; eine Unterrichtseinheit entspricht 45 min).

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen, sollen während der Praxisphasen bei Bedarf ein begleitendes, themen- oder prozessorientiertes Coaching erhalten. Für die Durchführung des Coachings ist mit einem Richtwert von acht Stunden pro begleiteter Kita-Leitung zu planen. Dieser Richtwert kann ggf. verringert oder erweitert werden. Die bis zu 300 Beratungseinheiten pro Jahr, orientieren sich konkret an den Bedarfen der Kita-Leitungen vor Ort (z. B. Struktur, Organisation, Konzeption, Team, Interaktion, Themenschwerpunkte, ...).

Die Koordination der Qualifizierung obliegt der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (dkjs). Weitere Informationen erhalten Sie auf deren Homepage.

## **Handlungsfeld 7:**

### **Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**

Ziel der baden-württembergischen Maßnahme ist, über das Bundesprogramm hinaus, weitere Sprachförderkräfte in Baden-Württemberg zu qualifizieren und so bis zu 1.500 weitere Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache weiterzuentwickeln. Die Zielsetzung entspricht dabei der des Bundesprogramms: Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und der Sprachförderung. Allerdings wird hier der Fokus auf die Qualifizierung gelegt und nicht – wie beim Bundesprogramm – personelle Ressourcen in den Einrichtungen und in der Fachberatung gefördert.

So findet in Baden-Württemberg ein weiterer Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache statt. Dazu werden Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen aus baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilgenommen haben und ein Interesse daran haben, ihre Kindertageseinrichtung zu einer Kita Profil Sprache weiterzuentwickeln, an Hochschulen und Fachhochschulen kostenfrei qualifiziert. Sowohl Umfang als auch Inhalte sind festgelegt - mindestens 180 Stunden Qualifizierung



über 1-2 Semester.

Diese qualifizierten pädagogischen Fachkräfte (s.o.) mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung beraten, begleiten und unterstützen in Folge ihre Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung und profilieren die Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind. Die Qualifizierungskurse werden direkt von den teilnehmenden Hochschulen ausgeschrieben und beworben. Dort melden sich pädagogische Fachkräfte auch an.

## **Handlungsfeld 10:**

### **a. Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren**

Ein Kinderbildungszentrum umfasst mehrere Bildungsinstitutionen, des Elementar- und des Primarbereiches (Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich und Grundschule). Diese sind auf einem Campus (im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten auf einem Gelände) angesiedelt und leben eine enge pädagogische, konzeptionelle und organisatorische Zusammenarbeit.

Ziel der baden-württembergischen Maßnahme ist die Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen, durchgängig von der Kindertageseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit. Damit soll die Bildungs- und Chancengerechtigkeit nachhaltig erhöht werden. Die jeweiligen institutionellen Aufträge, Identitäten und Voraussetzungen, sowohl von Kindertageseinrichtung als auch Grundschule, werden dabei bewahrt.

Die Förderung erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 und umfasst jährlich bis zu 200.000 Euro.

Geplant ist eine Modellförderung von max. 20 Kinderbildungszentren über die Jahre 2021 und 2022. Die Modellförderung stellt eine Anschubförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) in Höhe von jährlich bis zu 200.000 Euro pro Modellstandort dar.

Die Förderung umfasst:

- Zuschuss Personalkosten für die anteilige Stelle einer/ eines Projektmanager(in)s in Höhe von bis zu 50.000 Euro für die Organisation, Koordination



und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse mit allen beteiligten Trägern und Leitungen.

- Zuschuss Personalkosten für eine Vollzeitstelle Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro (Dies entspricht TVöD SuE15 Stufe 3). Diese hat vor Ort u. a. die Aufgabe, den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit zu begleiten, Teamprozesse zu initiieren sowie jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durchzuführen.
- Sachmittel in Höhe von bis zu 90.000 Euro zur pädagogischen Ausgestaltung von Innen- und Außenräumen bzw. Flächen, Fortbildungsmaßnahmen sowie für Sachmittel und sonstige Kosten für die Durchführung von Projekten im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse der Kita-Kinder und ihrer Familien.

Weitere Informationen erteilt die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (dkjs), welche die Koordinierung und Prozessbegleitung übernommen hat.

#### **b. Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in BW durch trägerspezifische, innovative Projekte**

Die flächendeckende, bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs wird für die Landkreise, Kommunen und Träger in Baden-Württemberg zunehmend herausfordernder. Früher einsetzende Bedarfe in der Kleinkindbetreuung in steigender Anzahl und der Wunsch nach umfassenderen Betreuungsumfängen treffen auf höhere Geburtenraten und kontinuierliche Zuzüge aus dem Aus- und Inland. Zudem müssen sich Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Kind- und Elternbedürfnisse, der Anforderungen an einen zeitgemäßen Kitabetrieb und im Hinblick auf gesellschaftliche-, inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte weiterentwickeln.

Die Maßnahme zielt auf die Weiterentwicklung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung ab, indem innovative Lösungen gesucht werden, die zukunftsweisend sein können.

Im Projektzeitraum sollen an bis zu 50 Projektstandorten in Baden-Württemberg innovative konzeptionelle Lösungen entwickelt werden. Pro Projektstandort bzw. Projekt sind für die Jahre 2021 und 2022 jeweils bis zu 400.000 Euro pro Projekt vorgesehen. Diese Projektmittel können für Sach- und Personalkosten (Fachberatung, Projektmanagement) eingesetzt werden. Bauliche Maßnahmen werden nicht aus diesen Mitteln finanziert.



Bezüglich der Interessensbekundung und Beantragung folgen zeitnah weitere Informationen.

### **c. Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen**

Im Land Baden-Württemberg soll erreicht werden, dass Inklusion in Kindertageseinrichtungen selbstverständlich ist. Neben einer Gruppenzusammensetzung, die von Vielfalt geprägt ist, sind geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien, Unterstützung für spezifische Bedarfe sowie eine Individualisierung und bedarfsgerechte Ausgestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Alltagssituationen und im Spiel erforderlich. Einzelne Studien belegen, dass sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne Behinderung von inklusiver Bildung profitieren.

Daher sollen Kindertageseinrichtungen, die sich auf den Weg gemacht haben oder machen, „Inklusion zu leben“, darin unterstützt werden, Mobiliar und die Raumausstattung sowie Spiel- und Bewegungsmaterialien, die die Entwicklung und das Zusammenleben und -spielen von behinderten mit nichtbehinderten Kita-Kindern ermöglichen und fördern, anzuschaffen und damit die Entwicklung und das Lernen aller Kinder bedarfsgerecht zu unterstützen. In den Jahren 2021 und 2022 kann hierzu einmalig ein Betrag von bis zu 5.000 Euro pro Kindertageseinrichtung beantragt werden. Die Beantragung kann einmalig entweder im Jahr 2021 oder im Jahr 2022 erfolgen.

Der mobile Fachdienst Inklusion (angesiedelt am Forum Frühkindliche Bildung) soll die Kindertageseinrichtungen u.a. diesbezüglich beraten und unterstützen.

Bezüglich der Interessensbekundung und Beantragung folgen zeitnah weitere Informationen vom Forum Frühkindliche Bildung.

